

Friedhofssatzung der Stadt Norden inkl. 8. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.04.2017 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 **Wahlgrabstätten**
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Erbgrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Urnengemeinschaftsgrabanlagen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allg. u. zusätzl. Gestaltungsvorschriften
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Allg. Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Herrichtung und Unterhaltung
- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- (2.) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung
 - f) Erbgrabstätten
 - g) Ehrengabstätten
 - h) Rasengräber und Urnenrasengräber in parkähnlicher Lage
 - i) Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege und Kennzeichnung
 - j) Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege ohne Kennzeichnung
 - k) Urnengemeinschaftsgrabanlage Obstbaumwiese mit Pflege ohne Kennzeichnung
 - l) Baumgrabstätten für Urnen
- (3.) Änderungen der Grabarten innerhalb der Abteilungen und Reihen sind zulässig.
- (4.) Zur Sicherung der eingeräumten Rechte an den Gräbern sowie der Pflichten nach dieser Satzung werden Lagebücher geführt. Die Lagebuchführung ist in manueller und auf EDV-Basis zulässig.
- (5.) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6.) Grabstätten auf dem Friedhof Barenbuscher Weg, Abteilung A, werden nicht mehr vergeben, bis dort ein Rasengräberfeld eingerichtet werden kann.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1.) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2.) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen)
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Erwachsenengräber für Erd- und Urnenbestattungen)
 - c) Reihengrabfelder pflegearm (für Erd- und Urnenbestattungen)
- (3.) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4.) Das Abräumen von Reihengrabfeldern zu a) und b) oder von Teilen dieser Felder nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1.) In der Stadt Norden werden vorgehalten
- a) Wahlgräber für Erdbegräbnisse auf den städtischen Friedhöfen in Norden und im Ortsteil Leybucht polder

- b) Rasengräber in parkähnlicher Lage auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg und im Ortsteil Leybucht polder
- c) Rasengräber in Kleinfeldbereichen

(2.) Zu diesen Grabarten gelten folgende Regelungen:

Zu a) Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, auf dem Friedhof im Ortsteil Leybucht polder für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerberinnen und Erwerbern des Nutzungsrechts bestimmt wird. Es können Grabstätten mit maximal vier Grabstellen vergeben werden. Wahlgrabstätten, an denen zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht erworben wird, sind von den Nutzungsberechtigten als Grabstätte anzulegen und zu pflegen.
2. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
3. Je Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der entsprechenden Ruhezeit wiedererworben wird.
4. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
5. Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich, falls diese nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Norden (www.norden.de) und durch einen Hinweis auf der entspr. Grabstätte für die Dauer von drei Monaten auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
7. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihnen das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge - mit deren Zustimmung - auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner
 - b) auf die Kinder (auch uneheliche)
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Personengruppen b) - d) und f) - h) wird die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt.
8. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen, sie bedürfen hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
9. Alle Rechtsnachfolger haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

10. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden.
Neben der Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte haben sie das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Die vollständige Auslegung von Grabstätten mit Folie sowie die Abdeckung von Grabstätten mit Kies oder Platten von mehr als 20 % der Fläche der Grabstätte sind unzulässig.
11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich, sofern nicht vorher eine Teilung einer mehrstelligen Grabstätte erfolgen kann. Eine Teilung ist nur zulässig, wenn die freien und teilbelegten Grabstätten jeweils in einer Reihe liegen und mindestens Doppelgrabstätten entstehen.
12. Pro Wahlgrabstelle für Erdbestattungen dürfen zusätzlich - gegen Erhebung einer Gebühr entsprechend der günstigsten Urnenbestattung lt. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden - bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Nutzungszeit des Wahlgrabes nicht übersteigt bzw. die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird. Nach einer Urnenbeisetzung ist während der Dauer der Ruhezeit der Urne eine Erdbestattung nicht zulässig.

Zu b) Rasengräber in parkähnlicher Lage

Es gelten die Regelungen zu den oben angegebenen Ziffern 4, 7 bis 9 sowie:

13. Rasengräber für Erdbestattungen mit Grabplatte aus Granit (0,45 m x 0,35 m x 0,04 m) werden auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg und auf dem Friedhof im Ortsteil Leybucht polder vorgehalten. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, auf dem Friedhof Leybucht polder 40 Jahre.
14. Nutzungsrechte an Rasengräbern werden nur im Fall einer Bestattung vergeben; es können im Bestattungsfall auch zwei direkt nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.
15. In jedem Rasengrab darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, neben der Leiche bzw. Urne eines Familienangehörigen die Leiche bzw. Urne eines Kindes unter einem Jahr beizusetzen, wenn die Ruhefrist der Leiche bzw. der Urne die erste Ruhefrist nicht übersteigt.
16. Das gesamte Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
17. Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zum Abräumen des Grabhügels durch die Friedhofsverwaltung (sechs Wochen nach Bestattung) zugelassen. Unzulässig ist das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstelle, ausgenommen hiervon sind einzelne Blumen oder Blumensträuße ohne Vase. Auf Abs. 17 wird hingewiesen.
18. Grabschmuck ist an einem zentralen Ort (Gedenkstein) im Bereich des Grabfeldes abzulegen. Das Bepflanzen der Grabstelle mit Blumen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzen u. ä. ist nicht erlaubt. Sollte Grabschmuck auf Grabstellen vorhanden sein, wird dieser von den Friedhofsbediensteten abgeräumt und ersatzlos entsorgt. Die Kosten der Abräumung sind vom Verursacher zu erstatten.

Zu c) Rasengräber in Kleinfeldbereichen

Es gelten die Regelungen zu den angegebenen Ziffern 4, 7 bis 9 analog sowie:

19. Rasengräber in Kleinfeldbereichen mit Grabplatte aus Granit (0,45 m x 0,35 m x 0,04 m) werden auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg Abt. A vorgehalten. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.

- 19a. Auf Antrag kann eine Wahlgrabstätte auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg in eine Rasengrabstätte im Kleinfeldbereich umgewandelt werden, wenn die Pflege der Wahlgrabstätte durch die Nutzungsberechtigten nicht mehr gewährleistet werden kann. Nach der Umwandlung in eine Rasengrabstätte im Kleinfeldbereich haben die Nutzungsberechtigten eine jährliche Gebühr für die Pflege der Rasengrabstätte zu entrichten. Soweit eine Grabplatte mit Aufschrift gewünscht wird, ist der zum betreffenden Zeitpunkt aktuelle Kaufpreis der Grabplatte zu erstatten und für das jährlich zweimalige Freischneiden der Platte ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
20. Nutzungsrechte an Kleinfeldgräbern werden nur im Fall einer Bestattung vergeben; es können im Bestattungsfall auch zwei direkt nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.
21. In jedem Kleinfeldgrab darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, neben der Leiche bzw. Urne eines Familienangehörigen die Leiche bzw. Urne eines Kindes unter einem Jahr beizusetzen, wenn die Ruhefrist der Leiche bzw. der Urne die erste Ruhefrist nicht übersteigt.
22. Die Kleinfeldbereiche werden von der Stadt Norden gepflegt. Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zum Abräumen des Grabhügels durch die Friedhofsverwaltung (sechs Wochen nach Bestattung) zugelassen. Unzulässig ist das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstelle ausgenommen hiervon sind einzelne Blumen ohne Vase.
23. Das Bepflanzen der Grabstelle mit Blumen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzen u. ä. ist nicht erlaubt. Sollte Grabschmuck auf Grabstellen vorhanden sein, wird dieser von den Friedhofsbediensteten abgeräumt und ersatzlos entsorgt. Die Kosten der Abräumung sind vom Verursacher zu erstatten.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1.) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnengemeinschaftsgräbern ohne Kennzeichnung
 - c) Rasurnengräbern in parkähnlicher Lage
 - d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Pflege und Kennzeichnung
 - e) Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Pflege ohne Kennzeichnung
 - f) Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Obstbaumwiese in Leybucht polder mit Pflege
 - g) Baumgrabstätten für Urnen
- (2.) Zu 1. a) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit den Erwerbern festgelegt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf Antrag ist möglich. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf höchstens vier begrenzt.

Zu 1 b) Für Beisetzungen ohne Kennzeichnung ist eine Urnengemeinschaftsgrabstätte eingerichtet, in der die Beisetzung der Reihe nach erfolgt. Grabstellen ohne Kennzeichnung werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt. Auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten wird. Die Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen, z. B. durch ein Grabmal, ist ausgeschlossen. Die Unterhaltung, Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung; Grabschmuck ist nur am Gedenkstein abzulegen. Das Bepflanzen der Grab-